

Aktuelle Covid-19-Vorschriften für Ordinationen (Stand Jänner 2022)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit dem Wochenende liegt die neue Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung vor. Laut dieser Verordnung gelten für Ordinationen (bzw. für die Ordinationsinhaber und ihre MitarbeiterInnen) folgende Punkte seit 3.1.2022:

Einlass von MitarbeiterInnen in die Ordination:

Der Ordinationsinhaber darf MitarbeiterInnen nur dann in die Ordination einlassen, wenn diese einen **gültigen 2G-Nachweis** vorweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Ordinationsinhaber selbst.

Als gültiger 2G-Nachweis gilt:

1. Impfung

1.1. Zweitimpfung: gilt für 270 Tage ab dem Datum der Zweitimpfung als Nachweis, sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage liegen

1.2. Genesene Personen mit nur einer Impfung: gilt für 270 Tage ab der Impfung als Nachweis, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag

1.3. Boosterimpfung: gilt für 270 Tage ab der Boosterimpfung als Nachweis (zwischen dieser Boosterimpfung und einer Grundimmunisierung nach Pkt. 1.1. oder 1.2. müssen mindestens 120 Tage liegen)

2. Genesungsnachweis

Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2; alternativ ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die mittels PCR-Test bestätigt wurde

Für **Nichtgeimpfte bzw. Nichtgenesene** gilt: Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist ein negativer PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein negativer PCR-Test einer befugten Stelle aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, dann darf der

Ordinationsinhaber MitarbeiterInnen ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn diese einen 3-G-Nachweis (= negativer Antigentest) vorlegen.

Weitere Punkte:

- PatientInnen, Begleitpersonen von PatientInnen, ÄrztInnen und Mitarbeiter müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Der Ordinationsinhaber hat unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.
- Begleitpersonen von Schwangeren sowie von unterstützungsbedürftigen Patienten dürfen nur mit 2G-Nachweis oder gültigem PCR-Test eingelassen werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Begleitpersonen von minderjährigen Patienten). Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein negativer PCR-Test einer befugten Stelle aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, dann dürfen Begleitpersonen ausnahmsweise auch dann eingelassen werden, wenn diese einen 3-G-Nachweis (= negativer Antigentest) vorlegen. Weiters ist vorgesehen, dass Bedingungen und Auflagen nach dieser Schutzmaßnahmenverordnung dann nicht gelten, wenn es um die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben geht.
- Für Arbeitnehmer außerhalb des Gesundheitsbereiches gelten vorerst negative Antigentests einer befugten Stelle, deren Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, weiterhin als 3G-Nachweis zum Betreten des Arbeitsortes.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Genesungsnachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können oder schwanger sind. In solchen Fällen ist ein negativer PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, als 2G-Nachweis vorzulegen. Zusätzlich sind die Ausnahmegründe, dass nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit eine Covid-19-Impfung verabreicht werden darf bzw. das Bestehen einer Schwangerschaft, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Neu: Ungültigkeit von 1/1 Janssen Impfzertifikaten ab 3.1.2022

Auf Grund der 4. Novelle zur 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung sind Einmal-Impfungen mit dem Janssen Vakzin ab dem 03. Jänner 2022 innerhalb Österreichs kein gültiger Impfnachweis mehr. Diese werden im Grünen Pass als ungültig ausgewiesen. Für Personen die vor der Impfung eine Genesung durchgemacht haben besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit eine Kombination aus einem Genesungsnachweis (Absonderungsbescheid oder Genesungszertifikat) und dem 1/1 Janssen Impfzertifikat als

einen gültigen 2G-Nachweis vorzulegen. Nähere Informationen unter <https://gruenerpass.gv.at/faq/>

Neuerung für Personen, die zweifach geimpft und genesen sind

Personen, die zweifach geimpft sind und zudem in den zurückliegenden 180 Tagen eine Corona-Infektion durchgemacht haben (und somit über einen aufrechten Genesungsnachweis verfügen), sind den dreifach Geimpften gleichgestellt. In der massiven vierten Welle hatten sich ja auch zahlreiche Menschen infiziert, die zuvor doppelt geimpft waren. Für diese Gruppe wird eine weitere Impfung vom Gesundheitsministerium erst rund sechs Monate nach einer solchen Infektion empfohlen. Eine Schlechterstellung gegenüber dreifach Geimpften wäre daher in diesem Zeitraum nach aktuellem Wissensstand wohl kaum argumentierbar. Dem trägt die neue Verordnung Rechnung: Personen aus dieser Gruppe dürfen – obwohl sie noch keine drei Stiche bekommen haben – bei Veranstaltungen mit bis zu 2000 Teilnehmern dabei sein.